

Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 09. März 2022
zur Änderung der
Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 09. Juli 2014,
zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2021

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09. März 2022 aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543),

des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2020 (GVBl. S. 677), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3, folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 wird wie folgt geändert/ergänzt:

§ 12

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die Entschädigung und Reisekostenvergütung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, seiner Stellvertreter sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, und des Kreisjugendfeuerwehrwarts erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.

(3) Der Landkreis Bad Dürkheim hat zum 01.02.2022 einen hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspekteur eingestellt. Er hat einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter, die jeweils permanent einen Teil der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors wahrnehmen. Die Vergütung des hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors erfolgt gemäß dem Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz, bzw. der entsprechenden Tariflichen Regelungen.

(4) Die ständigen Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspektors erhalten zu je gleichen Teilen eine Aufwandsentschädigung, die insgesamt der Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors entspricht.

(5) Nimmt einer der stellvertretenden Brand- und Katastrophenschutzinspektoren als ständiger Vertreter die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu berechnen. Eine nach Absatz 4 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

...

Durch den neu eingefügten Absatz (3) verschiebt sich die Nummerierung der

nachfolgenden Absätze entsprechend.

Artikel III

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, 09.03.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat